

SONDERUPDATE (VERWALTUNGS-)PROZESSRECHT

Die Corona-Krise stellt gegenwärtig auch die Rechtspflege vor besondere Herausforderungen. RichterInnen und Geschäftsstellen befinden sich im Notdienst, die Gerichtsgebäude dürfen und sollen nicht mehr betreten werden. Termine können teilweise nicht wahrgenommen und Schriftsätze möglicherweise nicht rechtzeitig eingereicht werden. Gleichwohl soll und muss der laufende Betrieb soweit wie möglich aufrechterhalten werden; der Rechtsstaat muss funktionieren.

Die (Verwaltungs-)Gerichte haben auf die Herausforderungen reagiert, ein bundesweit einheitliches Vorgehen gibt es allerdings nicht. Für das Bundesland **Bremen** lautet die Maßgabe derzeit, dass mündliche Verhandlungen bis zum 14.04.2020 nur noch in unaufschiebbaren Fällen durchgeführt werden sollen. Bereits vorgenommene Terminierungen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden aufgehoben. Verfahrensbeteiligte, die bereits Ladungen erhalten haben, erhalten eine Information über die Aufhebung des Termins. Erhalten sie keine Information zur Aufhebung der Verhandlung, wird der Termin durchgeführt und die Verfahrensbeteiligten müssen erscheinen. Verhandlungen in Eilsachen sollen weiter stattfinden. In diesen Verhandlungen wird – soweit gesetzlich vorgesehen – auch die Öffentlichkeit gewährleistet. Andere Bundesländer haben vergleichbare Handlungsempfehlungen erlassen.

Auch wenn der Gerichtsbetrieb insoweit auf ein Minimum reduziert ist und das gesellschaftliche Leben Kopf steht, sind **gesetzliche und gerichtliche Fristen** einzuhalten. Dies gilt insbesondere für sog. **Notfristen**, die grundsätzlich nicht verlängert werden können. Insbesondere bei gesetzlichen Widerspruchs-, Klage- und Rechtsmittelfristen sowie bei der Begründung von Klagen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), Berufungszulassungsanträgen und Nichtzulassungsbeschwerden ist beim aktuellen Rechtsstand **keine Fristverlängerung möglich**. Unter Umständen kann eine sog. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Letzteres setzt voraus, dass etwa die Frist zur Begründung der Berufung oder Revision unverschuldet versäumt wurde (§ 60 VwGO). Hier gilt, dass die Verfahrensbeteiligten und ihre Prozessvertreter zunächst alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen müssen, um die Frist einzuhalten. Kann die Frist trotz derartiger Vorkehrungen nicht eingehalten werden, etwa wegen einer plötzlichen Erkrankung des Verfahrensbeteiligten, des Rechtsanwalts oder seiner Mitarbeiter, kann die Versäumung als unverschuldet angesehen werden. Ob die Voraussetzungen vorliegen, muss im Einzelfall bewertet werden.

Gerichtliche Fristen, etwa zur Klageerwidmung oder zur Stellungnahme, können hingegen auf Antrag verlängert werden. Auch hierbei bestehen gegenwärtig besondere Herausforderungen, wenn und weil ein Gericht beispielsweise auf einen entsprechenden Antrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist reagiert. Vielfach sind die Geschäftsstellen und Richter und Richterinnen zudem derzeit nur schwer oder gar nicht erreichbar, so dass entsprechende Rückfragen ins Leere laufen. In diesen Fällen dürfte gelten, dass jedenfalls

ein erstmaliger Fristverlängerungsantrag, sofern er rechtzeitig gestellt und sorgfältig begründet wurde, auch dann als gewährt gilt, wenn (zunächst) keine entsprechende Reaktion des Gerichts erfolgt. Dies jedenfalls entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach ein Prozessbevollmächtigter damit rechnen kann, dass eine erstmalig beantragte Fristverlängerung gewährt wird, wenn erhebliche Gründe dargelegt sind. Sicher ist dies freilich nicht, wie in vielen anderen Bereichen ist der Rechtsanwender damit aktuell auf sich allein gestellt und gut beraten, wenn er gesetzliche und gerichtliche Fristen möglichst einhält.

Bei offenen Fragen zur rechtssicheren Einleitung und Fortführung gerichtlicher Streitigkeiten in der aktuellen Situation wenden Sie sich gern an uns.